



REGLEMENT ZUR FÖRDERUNG DER ORTSVEREINE

gültig ab 1. Januar 2026

1. Einleitung

Art. 1 Zweckartikel

Mit diesem Reglement soll sichergestellt werden, dass die Mittel zur Förderung der Ortsvereine zielgerichtet, transparent, einheitlich und fair eingesetzt werden.

Art. 2 Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 25 Gemeindeordnung, nach Anhörung von Rechnungsprüfungskommission und Schulpflege.

Art. 3 Adressat

Dieses Reglement definiert die Beiträge an Vereine.

Art. 4 Kein Rechtsanspruch und keine Gebundenheit der Ausgaben

Aus diesem Reglement kann kein Anspruch auf Unterstützung abgeleitet werden. Der Gemeinderat bleibt an die Vorgaben des Budgets und an seine Kreditkompetenzen gemäss Gemeindeordnung gebunden. Die Förderbeiträge an die Vereine werden nicht als gebunden betrachtet.

Art. 5 Einzelfallregelungen

Wenn die Bestimmungen dieses Reglements nicht alle speziellen Gegebenheiten eines Vereins ausreichend abdeckt oder wenn besondere Umstände eine abweichende Behandlung rechtfertigen, kann der Gemeinderat eine vom Reglement abweichende Einzelfallregelung treffen. Dabei werden die Grundsätze dieses Reglements angemessen beachtet. Diese Vereine können sich nicht weiter auf dieses Reglement berufen.

Art. 6 Transparenzgebot

Die Entscheidungen im Rahmen dieses Reglements unterstehen dem Öffentlichkeitsprinzip.

2. Grundsätze der Vereinsförderung

Art. 7 Bedeutung der Vereinsarbeit

Die Ortsvereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Schwerzenbach. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Schwerzenbacherinnen und Schwerzenbacher und Integrationsarbeit bei. Der Gemeinderat begrüßt alle Aktivitäten der Vereine, welche zur positiven Entwicklung des Gemeinde- und Vereinslebens beitragen. Er fördert und unterstützt deshalb die Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten, auch mit direkten finanziellen Beiträgen.

Die Gemeinde Schwerzenbach fühlt sich dem Breitensport verpflichtet. Ein Sponsoring von Einzelpersonen und Mannschaften ist nicht vorgesehen.

Art. 8 Aufgabenverständnis der Gemeinde

Die Gemeinde schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Abwägung aller kommunalen Aufgaben geeignete Bedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in Schwerzenbach.

Art. 9 Unterst tzungsleistungen

Im Unterst tzungsfokus stehen Angebote, welche einer breiten Bev lkerung zug nglich sind. Die Gemeinde unterst tzt die Vereine mit folgenden Leistungen:

- a) Finanzielle Beitr ge
- b) Zur Verf gung stellen von Infrastrukturen
- c) Leistungen durch die Gemeinde
- d) Beratungs-, Koordinations- und Kommunikationaufgaben

Art. 10 Unterst tzungsvoraussetzungen als Ortsverein

Um Unterst tzungen der Gemeinde Schwerzenbach beziehen zu k nnen, m ssen folgende Voraussetzungen erf llt werden.

- a) Vereinsorganisation und Sitz in Schwerzenbach

Der Verein verf gt  ber Statuten, geeignete Strukturen und hat seinen Sitz in der Gemeinde Schwerzenbach.
- b) Geeigneter Vereinszweck

Der Verein hat einen wohlt tigen, k nstlerischen oder sportlichen, nicht aber sittenwidrigen, kommerziellen oder gewinnorientierten Zweck. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und ist grunds tzlich f r alle zug nglich.
In den Statuten des Vereins ist festgehalten, dass bei einer Vereinsaufl sung das restliche Vereinsverm gen wiederum f r einen vergleichbaren Zweck verwendet wird.
- c) Unterst tzungsw rdiges Angebot und regelm ssige T tigkeit des Vereins

Vorausgesetzt werden regelm ssige Vereinst tigkeiten im sozialen, kulturellen, musischen oder sportlichen Bereich. Als regelm ssig gelten w chentliche w hrend der Schulzeit stattfindende Trainings bzw. Proben oder mindestens 12 Veranstaltungen pro Jahr. In Projekten und Anlssen werden massgebende Eigenleistungen der Vereine erwartet.
- d) Angemessener Mitgliederbestand

Vorausgesetzt wird ein regelm ssiger Mitgliederbestand von mindestens 8 in Schwerzenbach wohnhaften Mitgliedern. Der Vorstand muss ausreichend besetzt sein.
- e) Angemessene Mitgliederbeitr ge

Der Verein erhebt von ihren Mitgliedern angemessene Beitr ge. Die finanziellen Beitr ge der Gemeinde d rfen nicht dazu f hren, dass keine oder sehr tiefe Mitgliederbeitr ge erhoben werden.
- f) Unterst tzung Mitgliederbeitr ge

Schwerzenbacherinnen und Schwerzenbacher, welche sich eine Mitgliedschaft in einem Ortsverein finanziell nicht leisten k nnen, k nnen beim Sozialdienst Unterst tzung beantragen. Zudem bestehen diverse private und  ffentliche Institutionen, welche Menschen in diesen Situationen finanziell unterst tzen k nnen. Die Gemeindeverwaltung f hrt eine Liste mit entsprechenden Institutionen.

3. Pauschal- und Förderbeiträge

Art. 11 Jährlicher Pauschalbeitrag

Ortsvereine erhalten jährlich einen Pauschalbeitrag von Fr. 200.00 sowie einen Beitrag von Fr. 10.00 pro in Schwerzenbach wohnhaftes Aktivmitglied im Alter von 20 bis 59 Jahren.

Art. 12 Förderbeitrag Kinder- und Jugendarbeit

Ortsvereine mit einem spezifischen Angebot für Kinder und Jugendliche (im Alter bis 20 Jahren; Jahrgang massgebend im Antragsjahr) und mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwerzenbach erhalten einen Beitrag von Fr. 40.00 pro Kind/Jugendlicher und Jahr.

Art. 13 Förderbeitrag Seniorenarbeit

Ortsvereine mit einem spezifischen Angebot für Seniorinnen und Senioren (im Alter ab 60 Jahren; Jahrgang massgebend im Antragsjahr) und mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwerzenbach erhalten einen Beitrag von Fr. 20.00 pro Senior/Seniorin und Jahr.

Art. 14 Förderbeitrag Inklusion

Ortsvereine können Inklusionsbeiträge für nachweislich beeinträchtigte Aktivmitglieder beantragen. Darunter fallen:

- a) Weiterbildungskosten für Kursleitende des Vereins
- b) Externe Kursleitende
- c) Weitere Kosten zur Förderung der Inklusion

Es muss ein entsprechendes Gesuch gestellt werden. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall. Die Beitragshöhe beträgt maximal Fr. 300.00 pro Jahr und Verein.

Art. 15 Verwendungszweck von Pauschal- und Förderbeiträgen

Die Vereine sind verpflichtet, die erhaltenen Pauschal- und Förderbeiträge ausschliesslich für die unmittelbare, betriebliche Vereinstätigkeit (z.B. Trainer, Material, Aus- und Weiterbildungen) zu verwenden.

Art. 16 Maximales Vereinsvermögen

Keine jährlichen Pauschal- und Förderbeiträge werden in der Regel ausgerichtet, wenn die flüssigen Mittel eines Vereins den Betrag von Fr. 50'000.00 übersteigen.

4. Ausserordentliche Beiträge

Art. 17 Beiträge für Projekte und Anlässe

Der Gemeinderat kann Beiträge sprechen für Projekte und Anlässe in Schwerzenbach mit besonderer kommunaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung. Dokumentierte Beitragsgesuche sind bis 30. Juni des Vorjahres einzureichen.

Art. 18 Lagerbeiträge

Für Lager der Ortsvereine, welche von Jugend+Sport anerkannt werden und mindestens 6 Schwerzenbacher Kinder/Jugendliche teilnehmen, wird ein Pauschalbeitrag von Fr 80.00 pro Lagertag geleistet.

Die Vereine werden gebeten, ihre Lager bis 30. Juni des Vorjahres zwecks Budgetierung anzumelden.

Art. 19 Beiträge zu Vereinsjubiläen

Bei runden Vereinsjubiläen werden folgende Beiträge ausbezahlt. Die Vereine sind frei in der Verwendung dieses Beitrages:

Alle 10 Jahre Fr. 1'000.00.

Die Vereine werden gebeten, ihre Jubiläen bis 30. Juni des Vorjahres zwecks Budgetierung anzumelden.

Voraussetzung ist, dass der Verein in Schwerzenbach gegründet worden ist.

Art. 20 Beiträge für gemeinnütze Arbeit und Durchführung von Gemeindeanlässen

Der Gemeinderat kann Vereine zusätzlich unterstützen, die Fronarbeiten oder gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder offizielle Gemeindeanlässe durchführen.

Die Entschädigung erfolgt mit Pauschalen:

Neujahrsapéro: Fr. 500.00 zzgl. effektive Auslagen (max. Fr. 800.00)

Bundesfeier Brunch: Fr. 1'000.00 zzgl. effektive Auslagen (max. Fr. 1'000.00)

GemV-Beizli : Fr. 500.00 zzgl. effektive Auslagen (max. Fr. 500.00)

Papiersammlung: Fr. 2'000.00 pro Sammlung

5. Weitere Unterstützungsformen

Art. 21 Infrastruktur

Die Infrastrukturen der Gemeinde werden den Vereinen nach Möglichkeit für die Ausübung ihrer Tätigkeiten zu kostengünstigen Konditionen zur Verfügung gestellt. Es gelten die jeweiligen Reglemente und Gebührentarife.

Infrastruktur im Eigentum der Vereine, welche massgeblich von der Gemeinde unterstützt werden, stehen nach gegenseitiger Absprache auch anderen Vereinen zur Verfügung, ggf. gegen eine massvolle Entschädigung.

Art. 22 Leistungen durch die Gemeinde

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Vereine die Dienstleistungen der Gemeinde bzw. Werkbetriebs (Arbeit, Maschinen, Material) bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse einer Grosszahl der Bevölkerung durchgeführt werden, zur Verfügung stellen.

Über die Verrechnung dieser Dienstleistungen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beitragsgesuches. Die Verrechnung des Aufwandes des Werkbetriebes erfolgt zu den internen Ansätzen.

Art. 23 Kommunikations- und Koordinationsaufgaben

Die Gemeinde organisiert regelmässige Austausch- und Koordinationstreffen der Vereinspräsidenten.

Die Vereine werden gebeten, ihre Veranstaltungen auf der Website und auf weiteren Kommunikationskanälen der Gemeinde Schwerzenbach zu publizieren. Die Onlinepublikation erfolgt kostenlos.

Die Gemeinde führt auf ihrer Website ein Vereinsverzeichnis, wobei Änderungen von den Vereinen angezeigt werden müssen.

Die Gemeinde ermöglicht es den Vereinen, sich an geeigneten Veranstaltungen wie Neuzuzügeranlass etc. zu präsentieren.

Art. 24 Archivraum

Den Vereinen wird ein geeigneter Archivplatz für die dauernde Ablage ihrer langfristig archivwürdigen Papierunterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt (Jahresberichte, Jahresrechnungen, Versammlungsprotokolle, Dokumentationen von Vereinshöhepunkten; jedoch keine Rechnungsbelege, Mitgliederverzeichnisse, Korrespondenzen, o.ä.).

Die Vereine bleiben für die Auswahl und Verwaltung der Unterlagen verantwortlich. Der Zugang ist jeweils in Absprache mit der Gemeindeverwaltung möglich.

6. Beitragsgesuche

Art. 25 Beitragsgesuche

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden.

Das Gesuch für Vereinsbeiträge des Folgejahrs sind bis 30. Juni vollständig an die Gemeindeverwaltung Schwerzenbach einzureichen (Budgetprozess der Gemeinde). Verspätete Beitragsgesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Dem Vereinsbeitragsgesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a) Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen)
- b) Aktuelle Jahresrechnung mit Bilanz und Budget
- c) Verzeichnis des Vorstandes
- d) Angaben über die Höhe der Mitgliederbeiträge und allfälliger Nutzungsgebühren
- e) Aktuelles Mitgliederverzeichnis (Vorname, Name, Wohnort, Geburtsjahr)
- f) Nachweis über die Vereinstätigkeit mittels Jahresprogramm/Trainingsplan oder ähnliches
- g) Weitere Angaben für Projektbeiträge, Lagerbeiträge, Jubiläumsbeiträge, Inklusionsbeiträge etc.

Der Verein unterzeichnet das Gesuch. Er bezeugt die Korrektheit der Angaben und steht für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Die Gemeinde kann bei Bedarf weitere Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs einfordern.

Art. 26 Entscheidungen

Über Beitragsgesuche im Rahmen dieses Reglements entscheidet das für die Finanzen zuständige Mitglied des Gemeinderates, ausser für Beiträge an Projekte und Anlässe gemäss Art. 17, hierfür ist der Gesamtgemeinderat zuständig.

Art. 27 Auszahlungstermin

Die jährlichen Pauschal- und Förderbeiträge werden im Januar ausbezahlt.
Die weiteren Beiträge erfolgen gemäss Weisung des für die Finanzen zuständigen Mitglieds des Gemeinderates.

Art. 28 Datenschutz

Die Angaben der Vereine aus den Beitragsgesuchen werden von der Gemeinde vertraulich behandelt und ausschliesslich für den Prozess der Vereinsunterstützung verwendet. Eine anderweitige Verwendung oder die Weitergabe der Daten sind ausgeschlossen.

7. Mitwirkung der Vereine

Art. 29 Wahrheits-, Auskunfts- und Informationspflicht

Die Vereine informieren von sich aus die Gemeinde über die mit diesem Reglement zusammenhängenden Geschehnisse und Abläufe. Dies gilt insbesondere bei personellen Veränderungen von Schlüsselpersonen / Vorstandsmitgliedern.

Art. 30 Kommunikation Gemeindeengagement

Vereine, welche eine finanzielle Unterstützung der Gemeinde erhalten, werden gebeten, die Gemeinde Schwerzenbach als Sponsor an geeigneter Stelle aufzuführen. Das Logo der Gemeinde Schwerzenbach kann zu diesem Zweck verwendet werden.

8. Schlussbestimmungen

Art. 31 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen, zurückfordern und gar auf unbestimmte Zeit sperren. In gravierenden Fällen erstattet die Gemeinde Strafanzeige.

Art. 32 Genehmigung und Aufhebung des bisherigen Rechts.

Dieses Reglement hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 18. August 2025 gestützt auf Art. 25 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2020 erlassen und ersetzt die bislang gültigen Regelungen in dieser Sache.

Art. 33 Pilotphase und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wird im Rahmen einer zweijährigen Pilotphase getestet. Sie startet am 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2027. Die Erfahrungen des Pilots werden analysiert, bewertet und dienen als Grundlage, um das Unterstützungsconcept weiterzuentwickeln.